



Kleinkindgruppe Anif  
Römerstraße 11  
5081 Anif

## BETREUUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

a) Gemeinde Anif, vertreten durch die Leitung der Kleinkindgruppe Anif und

b) \_\_\_\_\_

### 1 Gegenstand dieses Vertrages

Die Bildung, Betreuung und Aufsicht des Kindes \_\_\_\_\_  
zu den nachstehend näher bezeichneten oder auf diese verwiesenen Bedingungen.

### 2 Aufnahme in die Kleinkindgruppe

### 3 Betreuungsbeginn und –ausmaß

#### 3.1 Beginn der Betreuung

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am 31.08. \_\_\_\_\_

#### 3.2 Betreuungsdauer

Nur mit entsprechender Arbeitszeitbestätigung und nach Absprache mit der Leitung.

Module	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.00 – 08.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
08.00 – 11.00 <b>ohne</b> Essen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
08.00 – 12.30 <b>mit</b> Essen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.30 – 14.00 mit Schlafen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.00 – 15.30 (Fr. 14.00)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 3.3 Wöchentliches Betreuungsausmaß

- Betreuung bis 30 Stunden
- Betreuung bis 35 Stunden
- Betreuung bis 41 Stunden

Bei einer gewünschten Änderung der wöchentlichen Betreuungsdauer ist eine neue Betreuungsvereinbarung bis zum 25. des Monats abzuschließen. Diese wird frühestens mit dem darauffolgenden Monatsersten rechtswirksam.

Das wiederholte Überschreiten der vereinbarten Betreuungsdauer bzw. Betreuungszeiten begründet Kostenersatzpflicht und stellt einen Kündigungsgrund dar.

#### **4 Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag setzt sich aus dem Besuchsgeld und dem, je nach gewähltem Modul, verpflichtendem Verpflegungsgeld zusammen und richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungsdauer und nach dem jeweils gültigen Haushaltsbeschluss der Gemeinde Anif.

Der Kostenbeitrag wird bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuung nicht das ganze Monat erfolgt. Der Kostenbeitrag ist veränderbar und wird jährlich durch den Haushaltsbeschluss der Gemeinde Anif festgelegt.

In den Sommermonaten Juli und August wird je nach Anmeldung separat verrechnet.

#### **5 Obsorgeerklärung**

Die/Der Unterzeichnende erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift Obsorgeberechtigte/r gemäß §§ 144 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS 1811/946 idgF, zu sein.

#### **6 Abholung des Kindes**

Folgende Personen (Mindestalter 12 Jahre) sind berechtigt, das Kind aus der Einrichtung abzuholen:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Sollten Personen das Kind abholen die nicht auf der Liste angeführt sind, muss unbedingt vorher persönlich, telefonisch bzw. per Mail durch die Erziehungsberechtigten Bescheid gegeben werden. Andernfalls kann das Kind nicht mitgegeben werden. Diese Maßnahme dient der Sicherheit des Kindes. Die Liste kann jederzeit ergänzt bzw. geändert werden.

#### **7 Ausschluss von der Betreuungseinrichtung**

Auszug aus dem Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019

§ 16 (8) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß §24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist;
3. es sich um ein Kind handelt, das in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen;
4. der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch vorübergehend ausschließen (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können von der Betretung des Gebäudes ausgeschlossen werden, wenn sie den Betriebsablauf stören, andere Bring- und Abholpersonen müssen benannt werden.

## **8 Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)**

Auszug aus dem Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019

§24 (1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw. haben mit dem Rechtsträger, mit der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

1. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw. einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein besuchspflichtiges Kind (§22) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;
5. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw. seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebende Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht. Der Rechtsträger ist berechtigt ein Zertifikat bei den Erziehungsberechtigten anzufordern, welches bestätigt, dass eine etwaig eingetretene Krankheit nicht ansteckend ist. Zwischenzeitlich ist der Rechtsträger berechtigt, das Kind nicht in der jeweiligen Einrichtung zur Betreuung aufzunehmen.
6. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **9 Schlussbestimmungen**

- a) Im Übrigen gelten alle Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, in der aktuellen Fassung, der Kinderbetreuungsordnung und den integrierenden Bestandteilen (Hausordnung, pädagogisches Konzept, etc.), soweit in dieser Betreuungsvereinbarung keine gesonderte oder ergänzende Regelung getroffen wurde. Die Kinderbetreuungsordnung wird bei der Anmeldung ausgehändigt und ist auf der Homepage der jeweiligen Betreuungseinrichtung abrufbar. Darüber hinaus kann sie bei der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungs Einrichtung eingesehen werden.
- b) Die/Der Sorgeberechtigte nimmt die in lit a angeführten Bestandteile dieser Vereinbarung zur Kenntnis und bestätigt durch ihre/seine Unterschrift diese gelesen zu haben und in deren Inhalte einzuwilligen.
- c) Die Betreuungsvereinbarung wird in einem Original erstellt, die/der Sorgeberechtigte erhält eine Kopie.

Anif, am

---

Obsorgeberechtigte/r

---

Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung

Änderungen vorbehalten